

## Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht

Antrag vom 28. November 2011

**SP-Fraktion (Sprecherin: Gysi-Wil)**

Art. 5 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Der Vorsitz der KES-Behörde soll eine hauptamtliche Tätigkeit sein. Die Präsidentin bzw. der Präsident soll sich voll auf diese Tätigkeit konzentrieren.

Mit dem neuen Bundesgesetz soll das Verfahren professionalisiert werden und die Behörden mit Fachpersonen besetzt sein. Die KES-Behörden sollen, im Gegensatz zu heute, in Zukunft die Verfahren selber führen und nicht mehr nur für Entscheide zusammenkommen.

Daher ist es unabdingbar, dass wenigstens das Präsidium der KES-Behörde hauptamtlich tätig ist. Die KES-Kreise sind genügend gross, damit trotzdem alle Fachbereiche abgedeckt werden können, auch wenn das Präsidium hauptamtlich tätig ist.